

Bedingungen für das Oberbank Wunsch-Sparbuch

Fassung: Februar 2007

1. Einzahlungen auf das Wunsch-Sparbuch werden mit einem Grundzinssatz und einer Prämie verzinst. Zinssatz, Prämie und Laufzeit werden von der Oberbank gesondert festgelegt und jeweils durch Schalteraushang bekannt gemacht.

Bezüglich Grundzinssatz siehe Punkt III. 2. und 3. der "Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher". Die Höhe der Prämie bleibt bei bestehenden Wunsch-Sparbüchern unverändert. Davon unabhängig können für Neuabschlüsse Zinssatz, Prämie und Laufzeit neu festgelegt und durch Schalteraushang bekannt gemacht werden.

2. Der Anspruch auf den Grundzinssatz und die Prämie besteht nur, wenn während der gesamten Laufzeit vierteljährlich mindestens EUR 20,-- und maximal EUR 2.500,-- auf das Wunsch-Sparbuch eingezahlt werden.
3. Unterbleibt die vierteljährliche Mindestsparleistung (Punkt 2) ganz oder teilweise mehr als zweimal während der Grundlaufzeit oder mehr als einmal pro Verlängerungslaufzeit, so wirkt dies als vorzeitige Auflösung. Eine Nachzahlung unterbliebener Mindestsparleistungen ist nicht zulässig.
4. Das Wunsch-Sparbuch wird über die Grundlaufzeit um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, wenn der Kunde nicht spätestens drei Wochen vor Ablauf gegenüber der Oberbank erklärt, dass er keine Verlängerung wünscht. Auch während der Verlängerungslaufzeit gelten die Punkte 1-3 und 5-7.
5. Eine Vorzeitige Behebung des Guthabens oder von Teilbeträgen oder der Zinsen wirkt als vorzeitige Auflösung.
6. Verzinsung bei vorzeitiger Auflösung (insbesondere Punkte 3 und 5):
 - a) Bei Auflösung während der Grundlaufzeit erfolgt die Verzinsung mit dem jeweils für Spareinlagen ohne Bindungsfrist geltenden Zinssatz. Außerdem besteht kein Anspruch auf die Prämie.
 - b) Bei Auflösung während der Verlängerungslaufzeit bleibt der Anspruch auf den Grundzinssatz und die Prämie erhalten.Gutgeschriebene, aber nach diesen Bestimmungen nicht gebührende Zinsen, Zinseszinsen und Prämien werden storniert.
7. Ergänzend gelten die "Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher" sowie die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberbank".